

Der Lohn bleibt aus – Was tun?

Sie haben gearbeitet und nun bezahlt Ihnen der Arbeitgeber Ende Monat ihren verdienten Lohn nicht. Was also können Sie vor und nach der Konkursöffnung tun?

Vor dem Konkurs – erste Massnahmen

Das Wichtigste: Nicht lange warten und sich nicht hinhalten lassen. Suchen Sie sofort das Gespräch mit Ihrer Bank und mit dem Arbeitgeber. Dadurch finden Sie möglicherweise den Grund der Verzögerung heraus.

Liegt es nicht an der Bank, sondern liegen die Probleme beim Arbeitgeber: Fordern Sie im Gespräch eine schriftliche Schuldanererkennung des Arbeitgebers, versehen mit der Auflistung der geschuldeten Lohnzahlungen und Datum und Unterschrift des Arbeitgebers. Falls die Lohnauszahlung sich weiter verzögert und liegt eine solche Schuldanererkennung vor, so ist der Weg via Betreibungsamt sinnvoll, einfacher und schneller (Betreibungsbegehren – Beseitigung Rechtsvorschlag – Fortsetzungsbegehren). Denn sofort nach Erhalt des Pfändungsprotokolls oder der Konkursandrohung können Sie sich bei der Arbeitslosenkasse melden und Insolvenzenschädigung (Entschädigung für geleistete Arbeit) beantragen.

Vor dem Konkurs – Alternativen

Ist kein Gespräch mit dem Arbeitgeber möglich oder bleibt es für Sie ergebnislos, setzen Sie dem Arbeitgeber mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist (maximal 10 Tage) zur Bezahlung des Lohns an, mit dem Hinweis, dass ansonsten gerichtliche Schritte unternommen werden und/oder die Arbeit verweigert wird (unbedingt Kopie Brief und Postquittung aufbewahren). Wird dann der Lohn innert der gesetzten Frist nicht bezahlt, können Sie ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter einreichen oder andersweitig die gerichtliche Geltendmachung einleiten (dafür lohnt sich dann die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt oder Ihrer Gewerkschaft).

Zudem können Sie in einem solchen Fall die Arbeit verweigern (Ihr Lohnanspruch bleibt trotz Arbeitsverweigerung bestehen). Aber bei Arbeitsniederlegung ist Vorsicht geboten: Wird der Arbeitgeber später insolvent, so können Sie die Insolvenzenschädigung nur für tatsächlich geleistete Arbeit fordern.

Die durch die Arbeitsniederlegung ausgefallene Zeit muss nicht nachgeholt werden. Sobald der Lohn bezahlt ist, müssen Sie wieder arbeiten gehen. Eine wegen Arbeitsniederlegung ausgesprochene Kündigung ist missbräuchlich und der Arbeitgeber müsste zusätzlich zu den ausstehenden Löhnen auch noch eine Entschädigung bezahlen.

Fazit

Ein Verbleib an einer solchen Arbeitsstelle ist allerdings selten sinnvoll und eine Kündigung müsste in Erwägung gezogen werden. Bei wiederholtem Verzug oder längerer Zahlungsverweigerung trotz Fristansetzung und Abmahnung durch Sie haben Sie sogar die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung.

Was ist zu tun, wenn über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde?

Geben Sie Ihre Lohnforderung so bald als möglich schriftlich beim Konkursamt ein und legen Sie Beweismittel dazu. Beschreiben und berechnen Sie sämtliche offenen Lohnforderungen bis Ende Kündigungsfrist. Melden Sie z.B. auch den 13. Monatslohn sowie Ferien- und Überzeitguthaben an.

Das Konkursamt wird Ihnen eine Kopie Ihrer Forderungseingabe geben, mit der Bestätigung, dass die Lohnforderung eingereicht wurde. Diese Bestätigung benötigen Sie für die Arbeitslosenkasse.

Fordern Sie bei den verantwortlichen Personen des Arbeitgebers und in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt die Arbeitgeberbescheinigung, das Arbeitszeugnis sowie den Lohnausweis (bis zur Konkurseröffnung). Das Konkursamt wird Ihnen diese Dokumente nicht ausstellen können, es kann Ihnen aber bei der Beschaffung helfen.

Melden Sie sich so schnell als möglich bei der Arbeitslosenkasse für die Insolvenzenschädigung an. Die Insolvenzenschädigung ist die Erwerbsausfallversicherung, welche Lohnausfälle für tatsächlich geleistete Arbeit übernimmt. Sie ist auf die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses beschränkt (massgeblich ist der letzte geleistete Arbeitstag) und sie muss bei der Arbeitslosenkasse am Sitz des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

Voraussetzungen für Ihren Anspruch wären hier die Konkurseröffnung und Ihre Eingabe der Lohnforderung beim Konkursamt. Sie müssen die Insolvenzenschädigung innert 60 Tagen seit der Publikation der Konkurseröffnung beantragen.

Sofern Sie nicht sofort eine neue Stelle antreten können, melden Sie sich unverzüglich beim RAV an Ihrem Wohnort als arbeitslos an. Dort erhalten Sie –sofern die Voraussetzungen gegeben- die Arbeitslosenentschädigung (Versicherung der Arbeitslosigkeit für die Zeit nach der Konkurseröffnung).

Geduld ist gefragt

Die Bearbeitung des Konkursverfahrens kann bei grösseren Verfahren schnell einmal 1 – 3 Jahre dauern. Rechnen Sie also nicht mit einer schnellen Auszahlung durch das Konkursamt. Die relativ zügig ausbezahlte Insolvenz- und die Arbeitslosenentschädigung sollten Ihnen aber helfen, finanziell über die Runden zu kommen, bis Sie eine neue Arbeitsstelle gefunden haben.

Verfasser:

Mario Barmettler

Notar beim Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Altstetten-Zürich

im März 2019